



LIECHTENSTEINISCHER
FEUERWEHRVERBAND

STATUTEN



Gegründet 1898 in Mauren

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Zweck	2
Mitgliedschaft	3
Organisation	4
Delegiertenversammlung	4
Kommandantensitzung	6
Verbandsleitung	7
Rechnungsrevisoren	9
Amtsdauer	9
Ableben von Angehörigen der Feuerwehr und Ehrenmitgliedern	9
Finanzen	10
Statutenänderung	10
Auflösung / Datenschutz / Inkrafttreten	11

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Liechtensteinischer Feuerwehrverband», nachfolgend LFV genannt, besteht ein Verband im Sinne von Art. 246 ff. PGR.

Sitz und Postanschrift ist der jeweilige Wohnsitz des Landesfeuerwehrkommandanten.

Art. 2 Bezeichnungen

Unter den in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermassen zu verstehen. Es wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.

Art. 3 Zweck

- a. Förderung und Vereinheitlichung des Feuerwehrwesens in Liechtenstein
- b. Vertretung der Interessen der Feuerwehren nach aussen
- c. Der LFV unterhält und fördert den Kontakt zu Behörden und zu anderen Partner- und Rettungsorganisationen
- d. Wahrnehmung und Bearbeitung von Mandaten im Feuerwehrbereich
- e. Förderung des Jugendfeuerwehrwesens
- f. Umsetzung und Weiterentwicklung von Vision und Leitbild

Art. 4 Aufgaben zur Verwirklichung des Zweckes

Dieser Zweck soll erreicht werden mittels:

- a. Durchführung von regelmässigen Sitzungen mit den dem LFV angehörenden Sektionen
- b. Durchführung von Informationsveranstaltungen zu fachspezifischen Themen
- c. Pflege der Kontakte zu Behörden und anderen Blaulichtorganisationen im In- und Ausland sowie den Feuerwehrinstruktoren Liechtensteins
- d. Koordination des Jugendfeuerwehrwesens
- e. Ehrung von verdienten Angehörigen der Feuerwehren oder Personen, die sich speziell für das Feuerwehrwesen in Liechtenstein verdient gemacht haben. Diese Ehrungen können am Landesfeuerwehrtag oder an der Delegiertenversammlung vorgenommen werden.
- f. Bearbeitung von Aufträgen im Feuerwehrbereich
- g. Öffentlichkeitsarbeit
- h. Umsetzung der im Leitbild und der Vision erarbeiteten Themen
- i. Entsenden von Personen in Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 5 Landesfeuerwehrtag

- a. Unter dem Patronat des LFV findet jedes Jahr ein Landesfeuerwehrtag statt.
 - b. Die Organisation des Landesfeuerwehrtages wird an ein ordentliches Mitglied delegiert.
 - c. Die Teilnahme an diesem Landesfeuerwehrtag ist für alle Sektionen obligatorisch.
Am Landesfeuerwehrtag haben sämtliche Mitglieder der Sektionen in Uniform zu erscheinen.
 - d. Der Anlass soll der Bevölkerung das Feuerwehrwesen näher bringen.
 - e. Der offizielle Teil besteht aus einer Messe oder Andacht, dem Einmarsch der Feuerwehren mit anschliessendem Fahneneinzug und Fahnengruss, den Ansprachen, Ehrungen sowie der Landeshymne.
-

Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder des LFV

6.1 Ordentliche Mitglieder

Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören die Gemeindefeuerwehren inklusive deren Jugendfeuerwehren. Diese bilden je eine Sektion des LFV.

6.2 Ausserordentliche Mitglieder

- a. Betriebsfeuerwehren des Landes
- b. Ehrenmitglieder
- c. Einzelpersonen, verbundene Organisationen oder Unternehmen

Die Betriebsfeuerwehren des Landes sind in der Vereinigung der Liechtensteinischen Betriebsfeuerwehren (LBF) zusammengeschlossen.

Art. 7 Aufnahme

Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist ein schriftliches Beitrittsgesuch an die Verbandsleitung zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt in der nächsten Delegiertenversammlung.

Art. 8 Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- a. Unterstützung des Zwecks des LFV
- b. Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des LFV
- c. Teilnahme an der Delegiertenversammlung und an Sitzungen, die die Verbandsleitung einberuft
- d. Teilnahme am Landesfeuerwehrtag

Art. 8.1 Pflichten der ausserordentlichen Mitglieder

- a. Unterstützung des Zwecks des LFV
- b. Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des LFV
- c. Teilnahme am Landesfeuerwehrtag

Art. 9 Austritt

Jedem Mitglied steht das Recht des freien Austritts zu. Das austretende Mitglied hat seinen Entschluss der Verbandsleitung schriftlich mitzuteilen, allfällige Verbindlichkeiten gegenüber dem LFV zu begleichen, und verliert somit jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Der Austritt wird an der nächsten Delegiertenversammlung rechtskräftig.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem LFV nicht nachkommen oder dessen Ansehen schädigen, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des LFV sind:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Kommandantensitzung
- c. Verbandsleitung
- d. Rechnungsrevisoren

Delegiertenversammlung

Art. 12 Delegiertenversammlung

- a. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LFV.
- b. Sie findet jährlich bis spätestens 1. April in der Gemeinde statt, welche den vorangegangenen Landesfeuerwehrtag durchgeführt hat. Der Termin wird von der Verbandsleitung festgelegt und an der Delegiertenversammlung des Vorjahres bekanntgegeben.
- c. Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat schriftlich, spätestens vierzehn Tage im Voraus, durch die Verbandsleitung unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.

Art. 13 Anträge an die Delegiertenversammlung

Anträge von ordentlichen Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung, müssen schriftlich und spätestens zehn Tage im Voraus bei der Verbandsleitung eingereicht werden.

Art. 14 Geschäfte der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegen:

- a. Wahl der Stimmentzähler
- b. Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- d. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Landesfeuerwehrkommandanten
- e. Entgegennahme der Jahresrechnung
- f. Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
- g. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers
- h. Genehmigung des Budgets
- i. Entlastung der Verbandsleitung
- j. Wahl der Verbandsleitung inklusive der jeweiligen Ressortzuordnung
- k. Wahl der Rechnungsrevisoren
- l. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Vorschläge der Verbandsleitung, einzelner Delegierter oder der Sektionen
- m. Beratung und Beschlussfassung über Statuten oder Reglemente
- n. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- o. Gradierungen und Ehrungen
- p. Vergabe des Landesfeuerwehrtages
- q. Beschlussfassung über die Auflösung des LFV
- r. Allgemeine Umfrage und Informationen

Art. 15 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Die Verbandsleitung muss eine ausserordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von 60 Tagen einberufen, wenn drei Mitglieder der Verbandsleitung oder die Hälfte der ordentlichen Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl erfolgt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit fällt der Landesfeuerwehrkommandant, bei dessen Abwesenheit der Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter, den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und Auflösung des LFV ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 17 Stimm- und Wahlrecht

- a. An der Delegiertenversammlung haben je zwei Delegierte der ordentlichen Mitglieder das Stimm- und Wahlrecht sowie das Antrags- und Vorschlagsrecht.
- b. Jedes Mitglied der Verbandsleitung hat an der Delegiertenversammlung je eine Stimme sowie das Stimm- und Wahlrecht und das Antrags- und Vorschlagsrecht.
- c. Bei Doppelfunktionen (z.B. Kommandant im Vorstand) hat dieser nur eine Stimme
- d. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

- a. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.
 - b. Bei Auflösung des LFV ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn drei Viertel der Delegierten anwesend sind.
-

Kommandantensitzung

Art. 19 Kommandantensitzung

Die Kommandantensitzung setzt sich aus den Kommandanten der jeweiligen Sektion, deren Stellvertretern sowie der Verbandsleitung zusammen.

Art. 20 Festsetzung der Sitzungstermine

Kommandantensitzungen werden von der Verbandsleitung einberufen. Die Termine für das nachfolgende Jahr werden spätestens an der letzten Sitzung des laufenden Jahres auf Antrag des Landesfeuerwehrkommandanten an der Kommandantensitzung bestimmt.

Art. 21 Aufgaben der Kommandantensitzung

Die Aufgaben der Kommandantensitzung sind:

- a. Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Sektionen
- b. Beschlussfassung von laufenden Geschäften
- c. Beratung über die Durchführung von Kursen und Ausbildungsschwerpunkten
- d. Bestimmung der Kursorte
- e. Austausch und Entgegennahme von Informationen
- f. Ausarbeitung von Reglementen
- g. Prüfung von gemeinsamen Beschaffungen

Art. 22 Ausserordentliche Kommandantensitzung

Die Verbandsleitung muss eine ausserordentliche Kommandantensitzung innerhalb von 30 Tagen einberufen, wenn drei Mitglieder der Verbandsleitung oder vier ordentliche Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.

Art. 23 Stimm- und Wahlrecht

- a. An der Kommandantensitzung haben die Kommandanten und deren Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder das Stimm- und Wahlrecht sowie das Antrags- und Vorschlagsrecht.
- b. Jedes Mitglied der Verbandsleitung hat an der Kommandantensitzung je eine Stimme sowie das Stimm- und Wahlrecht und das Antrags- und Vorschlagsrecht.
- c. Bei Doppelfunktionen (z.B. Kommandant im Vorstand) hat dieser nur eine Stimme
- d. Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Die Kommandantensitzung ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter anwesend sind.

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl erfolgt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit fällt der Landesfeuerwehrkommandant, bei dessen Abwesenheit der Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter den Stichentscheid.

Verbandsleitung

Art. 26 Zusammensetzung

Die Verbandsleitung besteht aus:

- a. dem Landesfeuerwehrkommandanten
- b. dem Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter
- c. und drei weiteren Mitgliedern

Die folgenden Ressorts werden innerhalb der Verbandsleitung zugeordnet:

- a. Administration
- b. Ausbildung
- c. Fachtechnik
- d. Finanzen
- e. Jugendfeuerwehr
- f. Öffentlichkeitsarbeit

Die Verbandsleitung muss aus Angehörigen der Gemeindefeuerwehren des Liechtensteiner Ober- und Unterlandes bestehen.

Art. 27 Aufgaben der Verbandsleitung

Die Aufgaben der Verbandsleitung sind:

- a. Vertretung des LFV
- b. Behandlung von laufenden Geschäften
- c. Führung des Protokolls
- d. Verwaltung des Verbandsvermögens
- e. Koordination der Belange der Jugendfeuerwehr
- f. Information über Neuerungen im Feuerwehrebereich
- g. Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung
- h. Ausführung der Verbandsbeschlüsse
- i. Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlung sowie der Kommandantensitzung
- j. Vorbereitung von Statutenänderungen
- k. Öffentlichkeitsarbeit
- l. Mitorganisation des offiziellen Teils des Landesfeuerwehrtages

Landesfeuerwehrkommandant

Der Landesfeuerwehrkommandant vertritt den LFV nach innen und aussen.

Er hält Kontakt mit Behörden und anderen Blaulichtorganisationen sowie Verbänden im In- und Ausland.

Er beruft die ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung, die Kommandantensitzungen sowie die Sitzung der Verbandsleitung ein und leitet diese.

Im Bedarfsfall kann er Aufgaben an andere Verbandsleitungsmitglieder delegieren.

Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter

Im Verhinderungsfall des Landesfeuerwehrkommandanten übernimmt der Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter dessen Aufgaben mit Rechten und Pflichten.

Er unterstützt den Landesfeuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit. Der Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter betreut zusätzlich ein Ressort.

Ressort Finanzen

Für die Vermögensverwaltung ist die Verbandsleitung zuständig. Im Zuge dessen hat die Verbandsleitung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des LFV gemäss den gesetzlichen Vorgaben Buch zu führen.

Die damit verbundenen Sachgeschäfte werden vom Inhaber des Ressorts Finanzen erledigt.

Der Inhaber des Ressorts Finanzen legt zuhanden der Delegiertenversammlung die von den Rechnungsrevisoren geprüfte Vermögenslage und ein entsprechendes Budget dar.

Ressort Administration

Der Inhaber des Ressorts Administration ist für das Verfassen der Protokolle, den Schriftverkehr und die Archivierung zuständig.

Die Protokolle der Sitzungen der Verbandsleitung und der Kommandantensitzungen sind spätestens 14 Tage nach der Sitzung den ordentlichen Mitgliedern zuzustellen.

Ressort Öffentlichkeitsarbeit

Der Inhaber des Ressorts Öffentlichkeitsarbeit betreut und arbeitet mit den Medien zusammen und pflegt die LFV Homepage.

Ressort Ausbildung

Der Inhaber des Ressorts Ausbildung ist das Bindeglied zum Feuerwehrinspektor und den Feuerwehrinstruktoren sowie anderen Organisationen die Ausbildung betreffend.

Ressort Jugendfeuerwehr

Der Inhaber des Ressorts Jugendfeuerwehr kümmert sich um die Jugendförderung. Er beruft die Sitzungen mit den Jugendleitern ein und leitet diese.

Ressort Fachtechnik

Der Inhaber des Ressorts Fachtechnik informiert sich über neue Technologien, Entwicklungen und Geräte im Feuerwehrbereich. Er ist Ansprechpartner für technische Abklärungen, koordiniert allenfalls gemeinsame Beschaffungen und organisiert Vorführungen.

Art. 28 Sitzungen der Verbandsleitung

Die Sitzungen der Verbandsleitung werden vom Landesfeuerwehrkommandanten einberufen und geleitet. Die Termine für das nachfolgende Jahr werden spätestens an der letzten Sitzung des laufenden Jahres auf Antrag des Landesfeuerwehrkommandanten von der Verbandsleitung festgelegt.

Wenn drei Mitglieder der Verbandsleitung eine Sitzung für notwendig halten, muss der Landesfeuerwehrkommandant innerhalb 30 Tagen eine Sitzung der Verbandsleitung einberufen.

Art. 29 Beschlussfähigkeit

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 30 Zeichnungsrecht

Der Landesfeuerwehrkommandant zeichnet mit dem Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter kollektiv zu zweien.

Art. 31 Entschädigung

Die Mitglieder der Verbandsleitung werden gemäss dem Entschädigungsreglement des Liechtensteinischen Feuerwehrverbandes entsprechend ihren Aufwendungen entschädigt.

Rechnungsrevisoren

Art. 32 Rechnungsrevisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Delegiertenversammlung gewählten Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Buchführung und legen an der Delegiertenversammlung den Revisionsbericht vor.

Amtsdauer

Art. 33 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsleitung und der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ehrungen

Art. 34 Jubilare

Aktivmitglieder der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren werden ab 25-jähriger Dienstzeit alle fünf Jahre durch den LFV geehrt.

Nach 40 Jahren Dienstzeit werden diese zu Ehrenmitgliedern des LFV ernannt.

Art. 35 Verdienstabzeichen

Für besondere Verdienste um das Liechtensteinische Feuerwehrwesen kann die Verbandsleitung in Abstimmung mit der Kommandantensitzung Verdienstabzeichen verleihen.

Ableben von Angehörigen der Feuerwehr und Ehrenmitgliedern

Art. 36 Vorgehen bei Todesfall

Über das Ableben von Aktivmitgliedern der Sektionen sowie Ehrenmitgliedern des LFV müssen unverzüglich der Landesfeuerwehrkommandant und alle Sektionen informiert werden.

Der Landesfeuerwehrkommandant bietet die Verbandsfahne auf.

Art. 37 Abschied von verstorbenen Ehrenmitgliedern und Angehörigen der Gemeindefeuerwehren

- a. Bei Beisetzungen von Aktivmitgliedern haben sich die ordentlichen Mitglieder mit der Vereinsfahne und zwei Angehörige der Feuerwehr vertreten zu lassen.
- b. Bei Beisetzungen von Ehrenmitgliedern des LFV, die nicht mehr aktiv waren, hat sich jedes ordentliche Mitglied durch einen Angehörigen der Feuerwehr vertreten zu lassen.
- c. Bei Beisetzung von Ehren- oder Landesfeuerwehrkommandant haben sich die ordentlichen Mitglieder mit der Vereinsfahne und zwei Angehörige der Feuerwehr vertreten zu lassen.

An Beisetzungen tragen die Vertreter der ordentlichen Mitglieder die Uniform.

Finanzen

Art. 38 Einnahmen

Die Einnahmen des LFV setzen sich zusammen aus

- a. dem Landesbeitrag
- b. den Mitgliederbeiträgen
- c. allfälligen Zuwendungen und Spenden
- d. weiteren Einnahmen

Art. 39 Ausgaben

- a. Verwaltungskosten
- b. Beiträge an Weiterbildungen und Lager
- c. Kosten für Ehrungen
- d. Mitgliederbeiträge an Verbände
- e. Entschädigungen gemäss Spesenreglement
- f. Weiterentwicklung Leitbild und Vision
- g. Weitere Ausgaben

Art. 40 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des LFV haftet nur das Verbandsvermögen.

Statutenänderung

Art. 41 Abänderung der Statuten

Die Verbandsleitung sowie jedes ordentliche Mitglied kann einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Die Beschlussfassung derselben erfolgt an der nächsten Delegiertenversammlung.

Auflösung / Datenschutz / Inkrafttreten

Art. 42 Auflösung des LFV

Die Verbandsleitung sowie jedes ordentliche Mitglied kann einen Antrag zur Auflösung des LFV stellen. Der Antrag muss mindestens fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der Verbandsleitung eingereicht werden.

Der Antrag zur Auflösung des LFV ist den ordentlichen Mitgliedern von der Verbandsleitung mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung mitzuteilen.

Art. 43 Verbandsvermögen

Im Falle einer Auflösung des LFV wird an der letzten Delegiertenversammlung bestimmt, was nach dem Bereinigen von allfälligen Verbindlichkeiten mit dem restlichen Verbandsvermögen geschieht.

Art. 44 Datenschutz

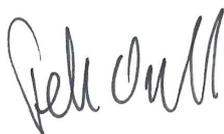
«Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter der strikten Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Liechtensteinischen Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Mitglieder im Verband verarbeitet. Die Daten werden ausschliesslich auf Grundlage des Vertrages der Mitglieder mit dem Verband oder der berechtigten Interessen des Verbandes, etwa im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit oder die Weitergabe der Daten an den Dachverband sowie in Einzelfällen der Zustimmung der Mitglieder, verarbeitet.»

Art. 45 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Delegiertenversammlung des LFV am 27.3.2015 in Triesen genehmigt worden und in Kraft getreten.

Änderung von Art. 37a und Zusatz Art. 44 anlässlich der Delegiertenversammlung des LFV am 29.03.2019 in Eschen.

«Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr»



Landesfeuerwehrkommandant
Peter Ospelt



Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter
Normann Schreiber

